

Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg
für den Bachelorstudiengang "International Management"

vom 5. Juni 2007

Tag der Bekanntmachung im NBL. MWV. Schl.-H. 2007, S. 96

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 6. Juni 2007

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 25. April 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum Studium
- § 3 Umfang, Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 4 Zweck der Prüfungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Klausurarbeiten und andere schriftliche Arbeiten
- § 8 Referate und andere Teilnahmeaktivitäten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen und Prüfer
- § 16 Art und Umfang der Prüfungen
- § 17 Abschluss, Urkunde und diploma supplement
- § 18 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium bereitet auf eine Managementtätigkeit in nationalen und internationalen Organisationen vor und bietet eine Grundlage für die Aufnahme eines Masterstudiums.
- (2) Das Studium umfasst das Pflichtfach Wirtschaftswissenschaften sowie die beiden Wahlpflichtfächer „Wirtschaft, Kultur und Sprache“ und „Internationales Management und Internationale Ökonomik“ sowie eine Sprachausbildung gemäß § 3.
- (3) Da es sich um einen international ausgerichteten Studiengang handelt, werden die Veranstaltungen in deutscher, englischer und einer weiteren wählbaren Fremdsprache durchgeführt.
- (4) Die Sprachausbildung erfolgt in den Sprachen Dänisch oder Spanisch. Zusätzliche wählbare Fremdsprachen können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zugelassen werden.

§ 2

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer nach deutschem oder internationalem Recht das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder eine andere anerkannte Zulassungsvoraussetzung erfüllt.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium sind bei Studienaufnahme Grundkenntnisse in den jeweiligen Fremdsprachen erforderlich. Der Nachweis hierüber erfolgt in der Regel zu Beginn des Studiums, spätestens aber nach dem Ende des ersten Studienjahres. Über die Art des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Umfang, Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt drei Studienjahre und wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) nachzuweisen.
- (3) Das Pflichtfach Wirtschaftswissenschaften umfasst insgesamt 108 Credit Points und besteht aus folgenden Modulen:
 1. Betriebswirtschaftslehre (18 Credit Points)
 2. Integrationsprojekt (9 Credit Points)
 3. Volkswirtschaftslehre I und II (18 Credit Points)
 4. Informationstechnologie (9 Credit Points)
 5. Sozialwissenschaftliche Methoden (12 Credit Points)
 6. Statistik (9 Credit Points)
 7. Recht (9 Credit Points)
 8. Arbeits- und Organisationspsychologie (12 Credit Points)
 9. Praxisarbeit (12 Credit Points)

- (4) Die Wahlpflichtfächer umfassen insgesamt 48 Credit Points.
- (4.1) Im Wahlpflichtfach "Internationales Management und Internationale Ökonomik" sind Module im Umfang von 18 CP zu belegen, die aus folgenden Themenfeldern ausgewählt werden können:
1. International Human Resource Management
 2. International Strategic and Media Management
 3. Internationale Ökonomik
- (4.2) Das Wahlpflichtfach „Wirtschaft, Kultur und Sprache“ umfasst insgesamt 30 Credit Points. Es sind Module zu folgenden Themenfeldern zu wählen:
1. Regionale Entwicklung, Kultur und Sprache
 2. Internationale Märkte und Institutionen
 3. Kommunikation und Strategie in interkulturellen Umgebungen
- Im Themenfeld „Regionale Entwicklung, Kultur und Sprache“ sind mindestens 15 Credit Points in der gem. § 1 (4) gewählten Fremdsprache zu erwerben.
- (5) Die Sprachausbildung hat einen Gesamtumfang von 24 Credit Points.
- (6) Über Änderungen der angebotenen Themenfelder in den Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Prüfungen im Rahmen des Studiums sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der studierten Fächer, ein adäquates methodisches Instrumentarium, ausreichende Sprachkenntnisse und eine systematische Orientierung über eine wirtschaftliche Tätigkeit in Organisationen erworben haben, die sie für den Berufseintritt qualifizieren.
- (2) Mit dem Abschluss des Bachelorstudiums erreichen die Kandidatinnen und Kandidaten einen berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungen (§ 6),
 2. Klausurarbeiten und andere schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Referate und andere Teilnahmeaktivitäten (§ 8).
- (2) Klausuren sowie andere Prüfungsformen werden in der Regel in der Arbeitssprache der jeweiligen Veranstaltung abgeleistet.
- (3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (4) Voraussetzung für die Ableistung der Prüfungen ist die vorherige Anmeldung. Die Prüfungstermine und die Fristen für die Anmeldung sind rechtzeitig in der üblichen Weise bekannt zu machen.

§ 6

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der oder dem zu Prüfenden benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Einzel- wie Gruppenprüfungen sind möglich.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 7

Klausurarbeiten und andere schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und anderen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Klausurarbeiten und andere schriftliche Arbeiten, die Bestandteil der Bachelorprüfung sind, sind von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 9 zu bewerten.
- (3) Klausurarbeiten dauern höchstens fünf Stunden.
- (4) Schriftlich ausgearbeitete Referate und Hausarbeiten sollen in der Regel den Umfang von 20 Seiten DIN A4 nicht überschreiten.

§ 8

Referate und andere Teilnahmeaktivitäten

Referate und/oder andere unterrichtsgestaltende Aktivitäten können ebenso Prüfungsleistung sein, wenn sie bewertet werden.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten werden für das Diploma Supplement in das European Credit Transfer System bzw. - sofern Bedarf besteht - in die dänische Notenskala übertragen. Die ECTS-Noten lauten:

A	für die 10% besten der bestandenen Prüfungsleistungen
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30%
D	für die nächsten 25%;
E	für die schlechtesten 10%.

Der Prüfungsausschuss bestimmt eine geeignete Bezugsgröße zur Umrechnung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe durch einstimmigen Beschluss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem gewogenen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anzahl der zugeordneten Credit Points. Auch für die Durchschnittsnote ist eine ECTS-Note nach Absatz 2 auszuweisen.

- (4) Die Noten für Prüfungsleistungen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

- (5) Für die Bildung von Gesamtnoten (§ 17) gilt Absatz 4 entsprechend.

- (6) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich alle Formen des Plagiats, insbesondere aber das Internet-Plagiat, verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, kann die Kandidatin oder der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang International Management ausgeschlossen werden.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung aller weiterer Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang International Management ausschließen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die darauf gegebene Note mindestens "ausreichend" ist.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat nicht alle für den Bachelorabschluss erforderlichen Prüfungen bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Wiederholung

- (1) Nichtbestandene Prüfungen können einmal, in begründeten Fällen durch Genehmigung des Prüfungsausschusses ein weiteres Mal wiederholt werden. Gegebenenfalls findet die Wiederholungsprüfung in anderer Form als die Erstprüfung statt (z.B. mündliche Prüfung statt Klausur).
- (2) Die Praxisarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Praxisarbeit in der genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus akkreditierten Studiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in den Fächern des Bachelorstudiums werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die an Partneruniversitäten erbracht worden sind.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
- (5) Anstelle der auswärtig erbrachten Noten wird grundsätzlich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können auswärtig erbrachte Noten übernommen werden, sofern dieser die Gleichwertigkeit der Notensysteme festgestellt hat.
- (6) Die Sprachausbildung gemäß § 3 kann durch ein Auslandsstudium im Umfang eines Studiensemesters in einem Land der jeweiligen Sprache ersetzt werden. Die Sprachausbildung gilt dann als „bestanden“.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss des Studiengangs besteht aus sechs Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Drei der Mitglieder kommen aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines aus der Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes und eines aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs. Diese werden vom Senat der Universität Flensburg gewählt. Die Syddansk Universität entsendet einen stimmberechtigten Vertreter bzw. eine Vertreterin in den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfungen und die Erledigung der sonstigen durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
- (3) Die oder der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können den Prüfungen beiwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt haben.

§ 16

Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Das Bachelorstudium beinhaltet studienbegleitende Modulprüfungen des Pflichtfachs, der zwei Wahlpflichtfächer sowie der Sprachausbildung.
- (2) Die für die Module gültigen Prüfungsleistungen sind der Studienordnung zu entnehmen.

§ 17

Abschluss, Urkunde und diploma supplement

- (1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgelegt, wenn alle in § 16 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird der Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt: BSc) erworben. Dieser Abschluss wird in einer Urkunde dokumentiert, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) Zusätzlich zu der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent ein diploma supplement gemäß den Richtlinien bzw. Beschlüssen von HRK und KMK. Es enthält unter anderem die Studien- und Qualifikationsprofile sowie die Einzelnoten und eine Gesamtnote gem. § 9.
- (4) Sofern Kooperationsverträge mit Partneruniversitäten die Vergabe von Doppelabschlüssen vorsehen, gelten die Abschlüsse der Partneruniversität als in diesen Studiengang integriert.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung der Urkunde und des diploma supplement bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde und des diploma supplement bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige diploma supplement ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen diploma supplement ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde und des diploma supplement abgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, ggf. die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudium „International Management“ befinden, haben die Wahl, ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung oder der neuen Prüfungsordnung zu beenden.
- (2) Das Studium nach alter Prüfungsordnung muss bis zum Wintersemester 2009/2010 abgeschlossen sein.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Rektorats nach § 22 HSG wurde am 5. Juni 2007 erteilt.

Flensburg, den 5. Juni 2007

Der Rektor der Universität Flensburg

Prof. Dr. Heiner Dunckel